

# **Richtlinien**

## **des Sonderfonds für Projekte in der schulbezogenen Jugendarbeit der EKHN**

### **1. Projekte schulnaher Jugendarbeit**

Gefördert werden können Projekte, die zwischen evangelischer Jugendarbeit und Schule kooperieren. Diese Projekte richten sich nach den Gesichtspunkten, die im Buch „Evangelische schulnahe Jugendarbeit“ (Hrsg. von Harmjan Dam und Heike Zick-Kuchinke, Neukirchen-Vlyn 1996) entwickelt wurden oder im Rahmen der Öffnung von Schule (Hess. Schulgesetz 1993) erwünscht sind.

### **2. Förderung**

Gefördert werden Sachkosten (z. B. Raumgestaltung, Grundausrüstung für Arbeitsmittel, Einzelhonorare) bis zu einer Höhe von 300,- € pro Projekt.

### **3. Antragsteller\*innen**

Antragsberechtigt sind Religionslehrer\*innen und Schulpfarrer\*innen, die keine spezielle Beauftragung zur Schulseelsorge haben.

### **4. Antragsverfahren**

Einen Antragsstellung erfolgt formlos über den/die Studienleiter\*in der Religionspädagogischen Ämter an den/die Landeschülerpfarrer\*in des Fachbereichs Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN, Erbacher Str. 17, 64287 Darmstadt.

Mit dem Antrag ist einzureichen:

- eine Begründung des Projektes
- ein Finanzierungsplan mit Angaben von Eigenmitteln, Mitteln anderer Zuschussstellen und gewünschte Zuschusshöhe.

### **5. Abrechnungsverfahren**

Eine Förderung ist nur bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten möglich. Die Auszahlung des Zuschusses geschieht zunächst mit 50% der bewilligten Zuschusshöhe. Eine Überweisung der restlichen Bezuschussung (max. 50%) erfolgt nach Vorlage eines kurzen Projektberichts und sämtlicher Originalbelege.

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.